

An alle Nutzer der städtischen Sporteinrichtungen

Hygieneregeln für alle Sportstätten ab dem 19.04.2021

Personen mit Symptomen der Krankheit Covid-19 ist der Zutritt zur Sportstätte untersagt!

- Die Außensportstätten dürfen für organisiertes Kindertraining (Kontaktlos) in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 18 Jahren genutzt werden. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich. Für das Kindertraining dürfen die Umkleieräume der Sportstätten entsprechend dieser Hygieneregeln genutzt werden.
- Individualsport alleine oder zu zweit ist auf folgenden Sportstätten erlaubt:
 - Tennisanlage Oberschule Flöha
Betreten des Schulgeländes nur unter Nachweis eines negativen Corona-Tests erlaubt, dieser Testnachweis ist für 4 Wochen durch den Verein zu dokumentieren.
 - Minigolfanlage Förderverein
 - Kanusport
- Es besteht die Pflicht, in Bereichen der Sportstätten bzw. Einrichtungen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten ist (insbesondere Flure, Gänge, Umkleieräume usw.) eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während des Sportbetriebes entfällt diese Pflicht.
- In den Umkleieräumen dürfen sich maximal 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Wo dieser nicht eingehalten werden kann, ist der Zugang in diese Bereiche nicht gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn diese bereits eingebaut sind.



Im Eingangsbereich

Sprechzeiten: Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr



- Die Benutzung der Duschen ist nicht gestattet.
- Alle Trainingsgeräte und sonstigen Kontaktflächen sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Im Trainingsbetrieb sind die Kontaktdaten der Teilnehmer durch den jeweiligen Verein / Verantwortlichen zu erheben und für einen Monat für Nachverfolgungszwecke aufzubewahren.
- Eventuell vorhanden weiterführende Regelungen durch Sportverbände o.ä. bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Diese Regeln gelten so lange bis die maximale Bettenkapazität von 1300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Patienten in Sachsen auf Normalstation nicht überschritten ist.

Die Betreiber und Benutzer der Sportanlagen sind für die Einhaltung dieser und der anderen allgemeinen Hygienevorschriften des Freistaates Sachsen und des Landratsamtes Mittelsachsen selbst verantwortlich!

Die Öffnung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Mittelsachsen über den 18.04.2021 weiterhin Ihre Gültigkeit behält.


Holuscha
Oberbürgermeister

